

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Anspruch auf Verlängerung der Arbeitszeit.....	2
Kein Zwang zum Personalgespräch.....	2
Verstoß gegen Sicherheitsregeln.....	2
Wettbewerbsverbot und Sonderkündigungsrecht bei selbständiger Tätigkeit.....	3
Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Zur Eintragungsfähigkeit eines Haftungsausschlusses im Handelsregister.....	3
Keine Unterscheidungskraft durch Toplevel-Domain.....	4
Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes.....	4
Onlinerecht	4
Hanseatisches OLG zur Vorratsdomain.....	4
BGH: Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google.....	4
EU stärkt Rechte der Händler im Internet.....	5
Bundeskartellamt: Grünes Licht für Paypal-Zwang bei eBay.....	5
Fernabsatz; Informationspflichten – KG Berlin wertet fehlende Angabe von Auslandsversandkosten als Bagatelle.....	5
Fernabsatz; Widerrufsrecht – Kein Beginn der Widerrufsfrist bei falscher Belehrung.....	5
Wettbewerbsrecht	6
Alleinstellungsbehauptung; Irreführung – Werbung mit „Maximum Speed“ geht über rein werbliche Anpreisung hinaus.....	6
Unzumutbare Belästigung; Telefonwerbung; Branchenverzeichnis – Unzulässige Nachfragewerbung eines Datenbank-Betreibers bei unaufgeforderter Aufnahme in Online- Firmen-Register.....	6
Wirtschaftsrecht	6
LG Koblenz: Nebenvertragliche Belehrungs- und Hinweispflichten bezüglich der Insolvenzantragspflicht.....	6
WLAN richtig absichern - Tipps zur Vermeidung von Datenklau.....	7
Musterinformationen für Verbraucherdarlehensverträge vorgelegt.....	7
BGH: Erlöschen des Rücktrittsrechts beim Kaufvertrag.....	7
Aktueller Verzugszinssatz.....	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kein Ausschluss von Schnittstellenkontrollen durch AGB.....	8
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss: Einführung neuer Formulare geplant.....	8
Neues Bio-Logo für alle EU-Bioprodukte.....	8
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“.....	8

Arbeitsrecht

Anspruch auf Verlängerung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat gemäß § 9 TzBfG einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, es stehen u. a. dringende betriebliche Gründe entgegen, so das BAG in seinem Urteil vom 08.05.2007 – AZ.: 9 AZR 874/06.

Ein entsprechender Arbeitsplatz ist dann gegeben, wenn auf dem freien Arbeitsplatz die gleiche oder eine zumindest vergleichbare Tätigkeit auszuüben ist, wie sie von dem Arbeitnehmer geschuldet ist, der den Wunsch nach Verlängerung angezeigt hat. Der Teilzeitbeschäftigte muss den objektiven Anforderungen dieses Arbeitsplatzes genügen.

Die dringenden betrieblichen Gründe beziehen sich auf die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Arbeitnehmern für die Besetzung des freien Arbeitsplatzes. Der Arbeitgeber kann hierbei den Berücksichtigungsanspruch nicht dadurch umgehen, dass er die gleiche Tätigkeit auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz anders vergüten will.

Kein Zwang zum Personalgespräch

Arbeitnehmer können nicht zur Teilnahme an einem Personalgespräch verpflichtet werden, wenn es dabei nur um eine Änderung ihres Arbeitsvertrags geht, die sie schon abgelehnt haben. Der Arbeitgeber könne auf die Weigerung nicht mit einer Abmahnung reagieren, hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt entschieden (Az. 2 AZR 606/08). Zwar habe der Arbeitgeber nach der Gewerbeordnung ein Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer, aber die Verpflichtung zu einem solchen Gespräch sei davon nicht gedeckt. Im konkreten Fall hatte sich eine Altenpflegerin geweigert, ein Gespräch über die Kürzung ihres 13. Monatsgehalts zu führen. Der Arbeitgeber hatte wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten schon mit der Gruppe über die geplante Vertragsänderung gesprochen, die Pfleger lehnten diese aber ab, daher sollten Einzelgespräche geführt werden. Die Klägerin war zwar zum Gespräch beim Personalleiter erschienen, hatte aber darauf gepocht, über die niedrigere Vergütung nur gemeinsam mit Kollegen zu reden. Sie wurde deshalb abgemahnt. Ihr Arbeitgeber argumentierte, die Frau habe ihre Arbeitsleistung verweigert. Das Gericht entschied aber, dass das Personalgespräch weder die Arbeitsleitung noch die Ordnung oder das Verhalten im Betrieb betroffen habe.

Verstoß gegen Sicherheitsregeln

Der ständige Verstoß eines Arbeitnehmers gegen Sicherheitsbestimmungen des Betriebs rechtfertigt seine Kündigung. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Nach dem Richterspruch stellt dieses Verhalten eine erhebliche Pflichtverletzung dar, die der Arbeitgeber nicht hinnehmen müsse – vor allem dann nicht, wenn vorherige Abmahnungen ohne Folge blieben. (AZ.: 6 Sa 725/08).

Der Kläger hatte trotz Abmahnungen mehrfach gegen betriebliche Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Arbeitsunfällen verstoßen. So hatte er beispielsweise einen Gabelstapler mehrfach überladen und andere Vorschriften zur Vermeidung von Unfällen nicht beachtet. Der Arbeitgeber wollte das Fehlverhalten nicht länger hinnehmen und sprach die ordentliche Kündigung aus.

Das Gericht hielt dies für rechtmäßig. Die Richter werteten auch die Interessen des Arbeitgebers an der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften höher als die Tatsache, dass der 54 Jahre alte Kläger womöglich nur noch schwer einen neuen Arbeitsplatz finden wird. Er hatte dem Betrieb 15 Jahre lang angehört. Angesichts der Bedeutung der Sicherheitsvorschriften sei die verhaltensbedingte Kündigung dennoch sozial gerechtfertigt.

Wettbewerbsverbot und Sonderkündigungsrecht bei selbständiger Tätigkeit

Hat der Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung des Arbeitsverhältnisses Kündigungsschutzklage erhoben und stellt das Arbeitsgericht fest, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist, kann er nach § 12 KSchG binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigern, wenn er während des Laufs des Kündigungsschutzprozesses ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Dieses Sonderkündigungsrecht steht dem Arbeitnehmer jedoch nicht zu, wenn er sich während des Kündigungsschutzprozesses selbständig gemacht hat. In diesem Fall ist die Erklärung nach § 12 KSchG regelmäßig in eine ordentliche Kündigung zum nächst zulässigen Termin umzudeuten. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht das vertragliche Wettbewerbsverbot nach § 60 HGB mit der Folge fort, dass der Arbeitnehmer während dieser Zeit keine Konkurrenztaetigkeit ausüben kann. Hieran ändert auch ein zuvor vom Arbeitgeber nach § 75a HGB erklärter Verzicht auf ein im Arbeitsvertrag vereinbartes nachvertragliches Wettbewerbsverbot nichts, so das BAG, Urteil vom 25. Oktober 2007 – AZ.: 6 AZR 662/06.

Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots

Das klagende Unternehmen machte gegenüber einem ehemaligen angestellten Außendienstmitarbeiter einen Anspruch auf Unterlassung nachvertraglichen Wettbewerbs geltend. Zugrunde lag eine Vereinbarung, nach der es dem Mitarbeiter gegen Zahlung einer Karenzschädigung für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsenden untersagt war, innerhalb Deutschlands für ein Wettbewerbsunternehmen tätig zu sein. Nach Auffassung des ehemaligen Arbeitgebers verstieß die nachvertragliche Tätigkeit eines Mitarbeiters für ein bestimmtes Unternehmen gegen diese wirksame Vereinbarung. Darin wurde der Arbeitgeber vom LAG Baden-Württemberg bestätigt.

Zunächst kann das vereinbarte Wettbewerbsverbot nach Meinung des LAG nicht anhand des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf kontrolliert werden, ob es den Mitarbeiter in inhaltlicher, örtlicher oder zeitlicher Hinsicht unangemessen benachteiligt. Grund ist, dass diese Kriterien jedenfalls bei gesonderter Wettbewerbsvereinbarung die Beschreibung der kontrollfreien Hauptleistungspflicht eines gegenseitigen Vertrages bilden. Eine Inhaltskontrolle kann daher nur über die Sonderregelung des § 74 a HGB erfolgen. Danach ist ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot insbesondere unverbindlich, soweit es nicht den berechtigten geschäftlichen Interessen des ehemaligen Prinzipals dient.

Diese Unverbindlichkeit erkannte das LAG jedenfalls nicht für die konkret beanstandete Tätigkeit. Einen festen Prozentsatz, zu dem sich die Abverkaufprogramme des alten und neuen Arbeitgebers überschneiden müssten, damit es sich tatsächlich um „Wettbewerb“ handelt, gibt es nach Auffassung des Gerichts ohnehin nicht. Die Prozess unstreitigen 10 % Überschneidung reicht jedenfalls aus. Auch die bundesweite Erstreckung des Wettbewerbsverbotes bedeute im Vertrieb keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Mitarbeiters. (Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2008, AZ.: 10 Sa 60/07)

Gesellschaftsrecht

Zur Eintragungsfähigkeit eines Haftungsausschlusses im Handelsregister

Es besteht Einigkeit, dass ein Erwerb vom Insolvenzverwalter auch bei Firmenfortführung nicht zur firmenrechtlichen Nachfolgehafung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB führt. Eine neu einzutragende GmbH hatte teilweise bewegliche Gegenstände von dem Insolvenzverwalter der insolventen Vorgängerfirma und andere Gegenstände von Dritten erworben und die neue Gesellschaft in denselben Geschäftsräumlichkeiten weiter betrieben. Das Registergericht hatte sich nun mit der Frage zu befassen, ob der Haftungsausschluss bei der neuen GmbH eintragungsfähig ist. Das OLG Stuttgart hat in seiner Entscheidung vom 23.03.2010, AZ: 8 W 139/10, festgestellt, dass die Frage der Nachfolgehafung nur unter Heranziehung der ergangenen Rechtsprechung und als Ergebnis einer rechtlichen Bewer-

tung eines komplexen Sachverhaltes festzustellen ist. Im Zweifelsfall ist deshalb der Haftungsausschluss eintragungsfähig. Die Rechtspraxis sollte hiervon regen Gebrauch machen, da auch die Rechtsprechung, wann von einer Fortführung der Firma bereits auszugehen ist, im Einzelfall weiter ist als ansonsten vermutet (aus GmbH-Report, Heft 11/2010, S. R165).

Keine Unterscheidungskraft durch Toplevel-Domain

Jede neu gebildete Firmenbezeichnung muss ausreichend kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig sein, damit sie Namensfunktion entfaltet. Reine Gattungsbegriffe reichen deshalb alleine nicht aus. Auch die Kombination mit einer Toplevel-Domain „.de“ genügt nicht, wie das Landgericht Frankfurt im Februar entschieden hat (Az: 3 - 16 T 44/09). Das Unternehmen wollte eine Bezeichnung wie z.B. "Computer.de GmbH" als Firmennamen in das Handelsregister eintragen lassen. Die Eintragung wurde aber mangels ausreichender Namensfunktion der Firmenbezeichnung abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die Ansätze bei der Firmenbildung und bei der Bildung von Internet-Domains unterschiedlich sind. Bei der Vergabe von Internet-Domains kommt es gerade nicht auf das Kriterium der Unterscheidungskraft an. Vielmehr gilt hier die zeitliche Priorität. Derjenige, der zuerst eine Domain beantragt, erhält diese auch zugeteilt. Die Firmenbildung unterliegt größeren Einschränkungen. Allein dadurch, dass eine nur einmalig vergebene Internet-Domain zur Firma gemacht wird, können die Grundsätze der Firmenbildung nicht umgangen werden.

Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes

Bei der Gründung und Anmeldung einer GmbH, einer UG (haftungsbeschränkt) oder einer AG muss darauf geachtet werden, dass der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand ausreichend konkretisiert ist. Denn eine ungenügende Individualisierung stellt ein Eintragungshindernis dar und führt zur Ablehnung der Handelsregistereintragung. Es ist zwar keine abschließende, ins einzelne gehende Umschreibung der Geschäftstätigkeit erforderlich; dennoch müssen die Angaben zum Unternehmensgegenstand grundsätzlich so konkret sein, dass die interessierten Verkehrskreise der Satzung entnehmen können, in welchem Geschäftszweig und in welcher Weise sich die Gesellschaft betätigen will. Daher ist beispielsweise die sehr häufig gewählte Formulierung „Handel mit Waren aller Art“ oder „Im- und Export von Waren aller Art“ unzulässig. Hier ist eine weitere Individualisierung durch Angabe von Schwerpunkten der beabsichtigten Handelsgeschäfte erforderlich.

Onlinerecht

Hanseatisches OLG zur Vorratsdomain

Das OLG Hamburg hat einem Domaininhaber, welcher sich den Domainnamen ohne ernsthaften Benutzungswillen in der Absicht registrieren lässt, sich diesen vom Inhaber eines Namensrechts abkaufen zu lassen, die Berufung auf die Rechte aus der Registrierung wegen Rechtsmissbrauchs versagt (Az.: 3 U 43/09 vom 24.09.2009).

Die Begründung des OLG stützt sich u. a. auf die BGH-Entscheidung in Sachen afiles.de (veröffentlicht in GRUR 2008, 1099 ff.). Es stellt sich der vorgetragene Nutzungszweck für die Domain lediglich als vorgeschobenes Argument dar, welches das Ziel verschleiern soll, eine verkaufbare Vorratsdomain zu erlangen, die Namensrechte aus § 12 BGB vorgehen.

BGH: Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google

Der u. a. für Urheberrecht zuständige 1. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 29.04.2010 - I ZR 69/08 - entschieden, dass Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden. In Übereinstimmung mit den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der BGH davon ausgegangen, dass die Klägerin zwar nicht durch eine ausdrückliche oder stillschweigende rechtsgeschäftliche Erklärung Google ein Recht zur Nutzung ihrer Werke als Vorschaubilder im Rahmen der Bildersuche eingeräumt hat. Der in der Wiedergabe in Vorschaubildern liegende Eingriff in das Recht der Klägerin, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), ist jedoch gleichwohl nicht

rechtswidrig, weil die Beklagte dem Verhalten der Klägerin (auch ohne rechtsgeschäftliche Erklärung) entnehmen durfte, diese sei mit der Anzeige ihrer Werke im Rahmen der Bildersuche der Suchmaschine einverstanden. Denn die Klägerin hat den Inhalt ihrer Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht, ohne von technischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen. Für Fälle, in denen - anders als im jetzt entschiedenen Fall - die von der Suchmaschine aufgefundenen und als Vorschaubilder angezeigten Abbildungen von dazu nicht berechtigten Personen in das Internet eingestellt worden sind, hat der BGH darauf hingewiesen, dass Suchmaschinenbetreiber nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH erst dann haften, wenn sie von der Rechtswidrigkeit der von ihnen gespeicherten Information Kenntnis erlangt haben (EuGH, Urt. v. 23.03.2010 - C-236/08 bis C-238/08 Tz. 106 ff. - Google France/Louis Vuitton).

EU stärkt Rechte der Händler im Internet

Händler bekommen mehr Rechte beim Internethandel. So sehen es die neuen Internetregeln vor, die die EU-Kommission in Straßburg vorgestellt hat. Die Vorschriften erlauben einen EU-weiten Warenverkauf und sehen insbesondere vor, dass der Internethandel nicht auf einen Anteil des Umsatzes beschränkt werden darf. An der Regelung, dass ein Produzent vom Online-Händler verlangen kann, auch ein traditionelles Ladengeschäft zu betreiben, hält die Kommission dagegen fest (Quelle: EU-Kommission vom, 20.04.2010 und FAZ vom 21.04.2010, S. 13).

Bundeskartellamt: Grünes Licht für Paypal-Zwang bei eBay

eBay darf neue Verkäufer weiterhin zwingen, als alternative Zahlungsart den unternehmenseigenen Dienst Paypal anzubieten. Trotz der Beschwerde zahlreicher eBay-Nutzer wird das Kartellamt kein offizielles Verfahren einleiten, so der Amtssprecher Weidner. Grundlage für die Entscheidung sind Zweifel an einer marktbeherrschenden Stellung von eBay. Ferner gebe es „gewichtige Hinweise“ darauf, dass bei den neuen Richtlinien ein deutlicher Verbrauchernutzen vorliege, da eBay mit der neuen Regelung die Verlässlichkeit und Attraktivität der Angebote von Gelegenheitsanbietern erhöhen wolle.

Fernabsatz; Informationspflichten – KG Berlin wertet fehlende Angabe von Auslandsversandkosten als Bagatelle

Nach einer Entscheidung des KG Berlin (Beschluss v. 13.04.2010, AZ.: 5 W 62/10) stellt es einen Bagatellverstoß dar, wenn ein Händler, dessen Online-Shop überwiegend auf den inländischen Markt ausgerichtet ist, für außereuropäische Verkäufe die Versandkosten lediglich mit „Versand in alle anderen Länder Weltweit auf Anfrage“ angibt. Das Gericht begründete dies damit, dass der Kunde nicht in die Irre geführt werde. Zudem sei aufgrund der Ausrichtung auf den deutschsprachigen Raum eine Versendung in das außereuropäische Ausland höchstens als Ausnahme anzunehmen und der Versand in diese Länder wohl als „besondere Zusatzleistung“ zu werten. Aufgrund der geringen Nachfrage für den außereuropäischen Auslandsversand sei es dem Händler auch nicht zuzumuten, alle Artikel entsprechend auszuweisen.

Anmerkung: Das Gericht weicht hiermit von der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm zur Angabepflicht von Auslandsversandkosten ab. (vgl. Urteil v. 12.03.2009, AZ.: 4 U 225/08, rechtskräftig).

Fernabsatz; Widerrufsrecht – Kein Beginn der Widerrufsfrist bei falscher Belehrung

Nach einem Urteil des Landgericht Gießen vom 24.02.2010 (AZ.: 1 S 202/09) beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, bei Verwendung einer Belehrung mit dem Wortlaut „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“. Geklagt hatte der Käufer eines PC's, der über 6 Monate nach dem Kauf den Widerruf erklärt hatte.

Die Gießener Richter urteilten in Übereinstimmung mit dem BGH (Urteil v. 09.12.2009, AZ.: VIII ZR 219/08), dass diese Klausel zu ungenau sei. Der Käufer könne nicht feststel-

len, wann die Frist genau zu laufen beginnt. Daher habe die Frist im konkreten Fall noch nicht zu laufen begonnen und ein Widerruf sei möglich gewesen.

Dass der Händler das zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Muster aus der BGB-InfoV verwendet hatte, ändere an der Beurteilung nichts. Denn dieses Muster habe den gesetzlichen Anforderungen, die § 355 BGB an eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung stellt, nicht genügt. Die Revision ist unter dem Aktenzeichen VIII ZR 82/10 beim BGH anhängig.

Wettbewerbsrecht

Alleinstellungsbehauptung; Irreführung – Werbung mit „Maximum Speed“ geht über rein werbliche Anpreisung hinaus

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 13.04.2010 (AZ.: I-20 U 193/09) entschieden, dass die Werbeaussagen „Maximum Speed“ und „Maximum Security“ eines Anbieters von PCsicherheitssoftware eine Irreführung des Verbrauchers darstellten. Dies ergebe sich daraus, dass eine Spitzenstellung in Anspruch genommen werde, die der Anbieter nachweislich nicht inne habe.

Konsumenten verstünden die Aussagen als Tatsachenbehauptungen. Das Gericht weicht mit dieser Beurteilung von der Vorinstanz (Landgericht Düsseldorf, Urteil v. 11.11.2009, AZ.: 34 O 82/09) ab. Diese hatte in der Verwendung der Texte noch eine reklamehafte Übertreibung gesehen

Unzumutbare Belästigung; Telefonwerbung; Branchenverzeichnis – Unzulässige Nachfragewerbung eines Datenbank-Betreibers bei unaufgeforderter Aufnahme in Online-Firmen-Register

Das Landgericht Memmingen hat in einem Urteil vom 23.12.2009 (AZ.: 1 HK O 1751/09) entschieden, dass die Nachfrage auf Überprüfung und Aktualisierung von Unternehmensdaten, welche unaufgefordert in eine Datenbank eingepflegt wurden, eine unzulässige Form der Nachfragewerbung darstellt. Die Beklagte hatte die Klägerin mit einer E-Mail darüber informiert, dass sie ihre Unternehmensdaten in die gewerbsmäßig genutzte Datenbank der Beklagten eingepflegt hatte. Dies geschah ohne Auftrag durch die Klägerin. Im Zuge der Information bat die Beklagte die Klägerin um Überprüfung bzw. Aktualisierung besagter Daten. Die Klägerin beehrte hiergegen Unterlassung.

Das LG Memmingen gab der Klage statt. Die Nachfrage an ein Unternehmen, dessen Daten der Versender ohne Zutun des Unternehmens in eine Datenbank aufgenommen habe, auf Überprüfung und Aktualisierung der Daten sei eine unzulässige Form der Nachfragewerbung. Der Klägerin stehe somit ein Unterlassungsanspruch aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG (in der maßgeblichen Fassung der UWG-Novelle 2004) zu.

Anmerkung: Nach Auffassung des Gerichts stellt die Veröffentlichung einer E-Mail-Adresse auf der eigenen Homepage oder in anderen Verzeichnissen keine konkludente Einwilligung in Nachfragewerbung dar. Hiermit solle lediglich potenziellen Kunden die Möglichkeit gegeben werden, sich über typische Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens zu erkundigen.

Wirtschaftsrecht

LG Koblenz: Nebenvertragliche Belehrungs- und Hinweispflichten bezüglich der Insolvenzantragspflicht

Das LG Koblenz entschied mit Urteil vom 22.07.2009, Az.: 15 O 397/08, Folgendes: Ein Steuerberater hat allenfalls dann nebenvertragliche Belehrungs- und Hinweispflichten bezüglich der Insolvenzantragspflicht seines Mandanten, wenn diesem erkennbar rechtliche und wirtschaftliche Risiken drohen und der Steuerberater den Schluss ziehen kann, dass sich sein Mandant der schadendrohenden rechtlichen oder tatsächlichen Situation nicht bewusst ist. Der Steuerberater muss den Geschäftsführer des Mandanten nicht auf seine Pflichten im Hinblick auf § 64 GmbHG (alte Fassung) hinweisen, wenn dem Geschäftsführer die Überschuldung der GmbH bewusst gewesen ist.

WLAN richtig absichern - Tipps zur Vermeidung von Datenklau

Rund 40 Prozent aller deutschen Haushalte mit Internetanschluss nutzen WLAN (Wireless Local Area Network) für den drahtlosen Zugang ins Netz. Viele davon sind aber unverschlüsselt und stellen somit ein Sicherheitsrisiko dar. Eine unverschlüsselte WLAN-Verbindung birgt ein erhebliches Sicherheitsrisiko. „So kann ein Eindringling etwa urheberrechtlich geschütztes Material aus dem Internet laden oder auch strafrechtlich relevante Inhalte“, warnt Klaus Rodewig, IT-Sicherheitsexperte von TÜV Rheinland (www.tuv.com). Dies könne für den WLAN-Betreiber nicht nur teuer werden, sondern er riskiert unter Umständen sogar eine Strafanzeige, Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme seiner Computer.

Mit wendigen Handgriffen können Nutzer diesen Sicherheitsrisiken entgegenwirken. So sollten sie beim Einrichten ihres drahtlosen Netzwerks auf jeden Fall das Routerpasswort ändern. Grund: Einige Hersteller vergeben bei den Werkseinstellungen der Router die gleichen Standardpasswörter für mehrere Geräte. Zudem muss der Nutzer bei der Einrichtung den Namen des drahtlosen Netzwerks, die sogenannte SSID (Service Set Identifier), vergeben. Hier gilt, wie auch bei den anderen Passwörtern: keine kurzen oder bekannten Namen wie etwa „WLAN“ oder „Zuhause“ wählen, um dem potenziellen Angreifer das Knacken der Verschlüsselung zu erschweren. Denn je nach Verschlüsselungsart des WLANs dient die SSID als ein Baustein der Verschlüsselung. So können Außenstehende nicht gleich Rückschlüsse auf den Betreiber ziehen.

Weiterhin sollten Verbraucher bei der Konfiguration des WLAN-Routers die richtige Verschlüsselung wählen. Der TÜV empfiehlt die Verschlüsselungsart WPA2. Eine weitere Schwachstelle: das einmalig zu vergebende Passwort, den sogenannten Preshared key (PSK). Nur wenn er sich schwer knacken lässt, gewährleistet WPA2 genügend Sicherheit. Dieses Passwort sollte aus zufälligen Kombinationen von Buchstaben und Zahlen bestehen und möglichst lang sein.

Weiterer Tipp: Bei Nichtgebrauch sollten WLAN-Nutzer stets das Funknetzwerk abschalten, oder „wenn kein Schalter vorhanden“ den Stecker ziehen. Denn ohne Verbindung kein Datenklau.

Musterinformationen für Verbraucherdarlehensverträge vorgelegt

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf (17/1394) zur Einführung einer Musterinformation für Verbraucherdarlehensverträge vorgelegt. Wie die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung solle auch die Musterinformation über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen den Rang eines formellen Gesetzes erhalten. Daneben solle dem Darlehensgeber ermöglicht werden, unter engen Voraussetzungen den Beginn der Widerrufsfrist durch das Nachholen vertraglicher Pflichtangaben auszulösen. Den Darlehensnehmern, die von den nachgeholt Hinweisen überrascht werden könnten, würde dadurch eine Verlängerung der Widerrufsfrist gewährt werden. Zusätzlich ist in der Initiative festgehalten, dass den Darlehensnehmern die mit der Nachholung der Pflichtangaben verbundene rechtliche Folge des Beginns der Widerrufsfrist ausdrücklich mitgeteilt werden müssen.

BGH: Erlöschen des Rücktrittsrechts beim Kaufvertrag

Der BGH entschied in seinem Urteil vom 12.03.2010 - V ZR 147/09 - wie folgt: Wird der Mangel der Kaufsache innerhalb einer hierzu von dem Käufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung behoben, erlischt das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag auch dann, wenn es wegen eines arglistigen Verhaltens des Verkäufers im Hinblick auf den Mangel des erfolglosen Ablaufs einer Frist zur Nacherfüllung als Voraussetzung für einen Rücktritt vom Vertrag nicht bedurft hätte.

Aktueller Verzugszinssatz

Bei den Verzugszinsen gab es zum 1. Juli 2010 keine Änderungen. Ausgangspunkt ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschriebene Basiszinssatz, der zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres verändert werden kann. Der Basiszinssatz wurde aber zum 1. Juli 2010 nicht verändert und beträgt daher weiterhin 0,12 %. Danach ergeben sich bei

Geldforderungen folgende gesetzliche Verzugszinsen: Bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist: 5,12 % (§ 288 Abs. 1 BGB). Bei Geschäften zwischen Unternehmen: 8,12 % (§ 288 Abs. 2 BGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kein Ausschluss von Schnittstellenkontrollen durch AGB

Mit Urteil vom 25.03.2010 hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (AZ.: I-6 U 38/09) entschieden, dass mittels AGB Ein- und Ausgangskontrollen von Frachtgut an einzelnen Umschlagstellen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Das beklagte Beförderungsunternehmen hatte in seinen AGB derartige Schnittstellenkontrollen ausgeschlossen. Hiergegen ging die Wettbewerbszentrale gerichtlich vor, da sie der Auffassung war, dass von den Haftungsregelungen zum Nachteil von Versandkunden, Unternehmern und Verbrauchern in unzulässiger Weise abgewichen wurde.

Das OLG bestätigte nun die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale. Die AGB-Klausel führe zu einer Einschränkung der Leistungspflicht. Das Transportunternehmen schulde die vollständige und unbeschädigte Ablieferung des Transportguts. Der Schutz vor Verlust und Schäden des Transportguts sei eine wesentliche Sorgfaltspflicht. Von einer möglichen Haftung könne sich das Unternehmen nur dann befreien, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruhe, die auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht vermeidbar gewesen seien.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss: Einführung neuer Formulare geplant

Das Bundesministerium der Justiz plant, neue Formulare für die allgemeine Forderungspfändung und für die privilegierte Pfändung (Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) zu erlassen. Die verbindliche Einführung der beiden Formulare ist für den Sommer 2010 geplant. Neben den Formularen in Papierversion ist auch daran gedacht, eine elektronische Fassung der Formulare einzuführen. Diese sollen dann sowohl auf den Internetseiten der Landesjustizverwaltungen als auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz zur Verfügung gestellt werden. Jeder Antragsteller hat dann die Möglichkeit, den Antrag elektronisch auszufüllen und danach in Papierform an das Vollstreckungsgericht zu übersenden.

Neues Bio-Logo für alle EU-Bio-Produkte

Seit dem 1. Juli 2010 gibt es ein neues EU-Bio-Logo. Dieses Logo ist seit diesem Zeitpunkt für alle verpackten Bioprodukte verbindlich. Bereits abgepackte und etikettierte Bio-ware darf unbefristet abverkauft werden. Etiketten und bislang benutztes Verpackungsmaterial mit dem alten Logo dürfen nur noch bis zum 1. Juli 2012 verwendet werden. Nationale Logos können zusätzlich auf den Packungen bleiben. Auf unverpackten biologischen Erzeugnissen oder auf Bioprodukten aus Drittländern besteht für das EU-Bio-Logo keine Kennzeichnungspflicht. Wird es jedoch verwendet, muss der Verbraucher seit 1. Juli 2010 auch erfahren, wo die landwirtschaftlichen Zutaten erzeugt wurden. Diese Vorschriften sind sowohl für den Hersteller als auch für den Händler verbindlich.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 17. August 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. Frau **Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 16. August 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht